

Mitteilung des Senats vom 26. November 2024

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind unter anderem die gesetzlichen Aufgaben anerkannter Betreuungsvereine und deren Anspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgabe bundesrechtlich geregelt worden.

In Bremen wurde die bedarfsgerechte Finanzierung durch das Bremische Betreuungsausführungsgesetz konkretisiert.

Darin wurden sowohl der Bedarf des Landes an der Erfüllung der den anerkannten Betreuungsvereinen obliegenden Aufgaben, als auch die Höhe der finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geregelt.

Nach der Einführung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes haben sich Anpassungsbedarfe an den Regelungen ergeben. So ist der der Bedarfsberechnung des Landes zugrunde liegende Stichtag nicht praktikabel.

Zudem entspricht die Höhe der finanziellen Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine infolge der unerwartet hohen Inflation nicht mehr den tatsächlichen Kosten.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf am 21. November 2024 zugestimmt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vorjahres“ durch das Wort „Vorvorjahres“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „beruflicher Betreuerinnen und Betreuer nach dem Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) in der jeweils geltenden Fassung; dies entspricht der Entgeltgruppe S 12 TVöD SuE in der Entgeltstufe 04“ durch die Wörter „anhand der Eingruppierung der Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 4 der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Anerkannte Betreuungsvereine nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 17 BtOG). Dies sind nach § 15 Absatz 1 BtOG insbesondere die planmäßige Information der Öffentlichkeit über vorsorgende Verfügungen und Vollmachten, die planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten sowie der Abschluss von Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung mit Ehrenamtlichen. Die nähere Regelung der finanziellen Ausstattung obliegt den Ländern.

Im Land Bremen ist die Finanzierung durch § 4 Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz (BremBtRAG) und § 3 Bremische Betreuungsrechtsdurchführungsverordnung (BremBtrDVO) geregelt. Darin wird ein Bedarf des Landes Bremen an der Erfüllung der den anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben von einer Vollzeitstelle pro 100 000 Einwohnenden festgelegt. Die Höhe der finanziellen Ausstattung für die Personalkosten anerkannter Betreuungsvereine wurde an die Vergütung für das berufliche Führen gesetzlichen Betreuungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geknüpft, das bei der letzten Anpassung 2019 der Entgeltgruppe S 12 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgeltstufe 4 entsprach und einen Inflationsausgleichsaufschlag von 2 Prozent umfasste. Diese Verknüpfung schien aus Transparenzgründen und zur Herstellung einer einheitlichen Finanzierung angezeigt, da anerkannte Betreuungsvereine neben den vorgenannten gesetzlichen Aufgaben auch Betreuungen kraft gerichtlicher Bestellung führen und nach dem Betreuervergütungsgesetz vergütet bekommen. Die Finanzierung entsprach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes den tatsächlichen Personalkosten.

Die dem Betreuervergütungsgesetz zugrunde liegende Vergütung entspricht aufgrund der hohen Inflation seit 2022 und den daraus folgenden erheblichen Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt dieses Gesetzes nicht mehr den tatsächlichen Personalkosten der Vereine, die an die entsprechenden Tarifverträge gebunden sind. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine durch das Land Bremen für Personalkosten zur Ausführung ihrer Tätigkeiten nach § 15 Absatz 1 BtOG ist somit nicht mehr bedarfsgerecht.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts)

Zu § 4 (Finanzierung von Betreuungsvereinen):

Die Bestimmung regelt die Finanzierung von Betreuungsvereinen.

Zu Absatz 1:

Der Bedarf des Landes Bremen an der Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG bemisst sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes. Maßgeblich ist die Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember des Vorjahres. Diese liegt am 1. Januar eines Jahres aber nicht vor. Es ist muss daher die Bevölkerungsstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Höhe der finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Diese entspricht infolge der unerwartet hohen Kostensteigerungen seit 1. Januar 2023 nicht mehr den tatsächlichen Kosten von Vollzeit-Vereinsbetreuerstellen.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Die finanzielle Ausstattung für Personalkosten wird an die allgemeine Tarifentwicklung in der Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 4 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angepasst.

Artikel 2 (Inkrafttreten):

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2024 vorgesehen, da die anerkannten Betreuungsvereine die durch den 2023 geschlossenen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Bund und in den Kommunen entstandenen Mehrkosten nicht anderweitig kompensieren können und ohne eine Erhöhung in ihrer Existenz gefährdet sind.